



Zutrittsnachweis

Nach Artikel 6 Abs.1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 6Abs. 1 CoronaVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) vom 25. August 2021 sind wir verpflichtet, folgende Daten zu erheben:

Datum	
Uhrzeit (Betreten der Schule)	
Name	
Vorname	
Adresse und Telefonnummer	
Grund des Zutritts	Einschulungsfeier
Unterschrift	

Diese Erklärung wird vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.